

Bebauungsplan Langenhorn 32

Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- WA** Allgemeines Wohngebiet
- MK** Kerngebiet
- GR** Grundfläche
- z.B. GRZ 0,4 Grundflächenzahl als Höchstmaß
- GF** Geschossfläche
- GFZ 1,2 Geschossflächenzahl als Höchstmaß
- Zahl der Vollgeschosse, bei Garagen Zahl der Geschosse als Höchstmaß
- z.B. II zwingend
- S** Staffelgeschoss
- g** Geschlossene Bauweise
- Baugrenze
- Durchgang, Durchfahrt, Tunnel
- FD** Flachdach
- Flächen für Stellplätze und Garagen
- St** Stellplätze
- Ga** Garagen
- TGa** Tiefgaragen
- (a) Besondere Festsetzung (vergl. § 21)
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenhöhe bezogen auf NN
- Geländeroberfläche bezogen auf NN
- Oberirdisches Parkbauwerk mit Dachparkplätzen
- z.B. LH mind. 4 Lichte Höhe, als Mindestmaß
- Fläche zum Anpflanzen von dichtwachsenden Bäumen und Sträuchern
- Anpflanzung von Einzelbäumen
- Erhaltung von Einzelbäumen
- Anpflanzung von Baumgruppen
- Sonstige Abgrenzung
- Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen

Nachrichtliche Übernahmen

- Oberirdische Bahnanlage
- Unterirdische Bahnanlage

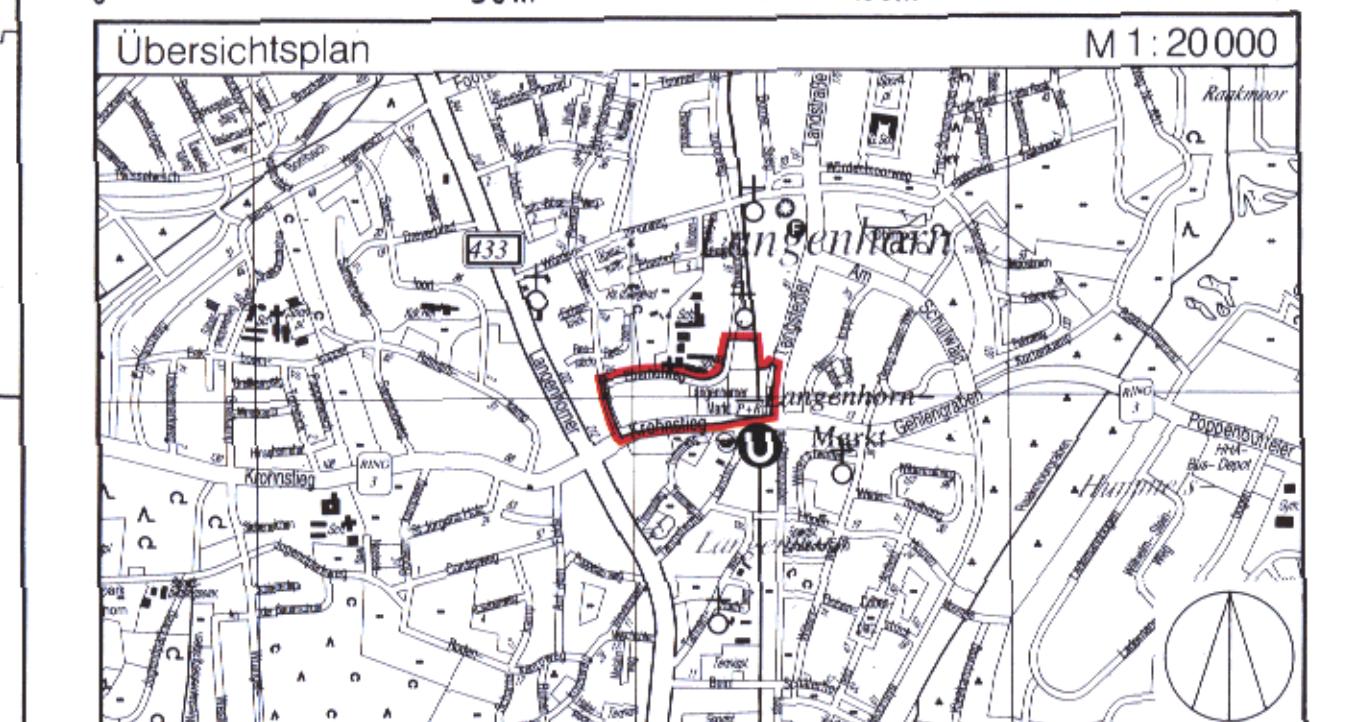
Kennzeichnung

- Vorhandene Gebäude

Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 1331, zuletzt geändert am 22. April 1993 (Bundesgesetzblatt I Seite 466, 479)).
Längenmaße und Höhenangaben in Metern.
Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Februar 1995.
M. 1: 1000

0 50m 100m 150m



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Bebauungsplan
Langenhorn 32

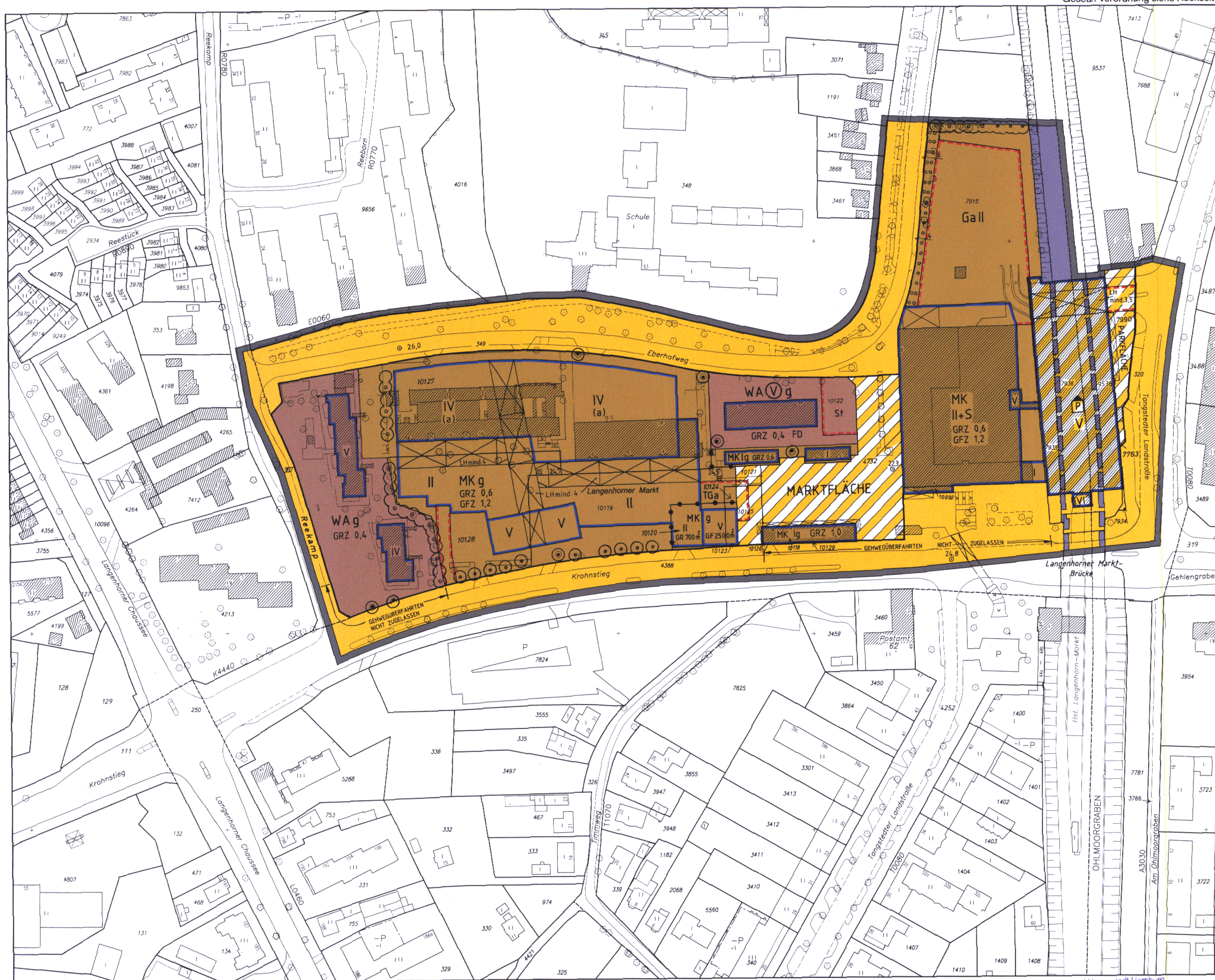
Bezirk Hamburg-Nord

Ortsteil 432

Freie und Hansestadt Hamburg
Stadtentwicklungsbehörde
LP23/P Plankammer ZVG R 0113
Alter Steinweg 4 20459 Hamburg
Telefon 33 04-32 92/32 96
FAX 33 04-32 92/32 96

17. 24329

Reproduktion und Druck: Vermessungsamt Hamburg 1996



12. Für die Erschließung des reinen Wohngebiets sind noch weitere örtliche Verkehrsflächen erforderlich. Ihre genaue Lage bestimmt sich nach der beabsichtigten Bebauung. Sie werden auf Antrag in einem Bescheid nach § 14 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 41, 83), zuletzt geändert am 11. April 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 85), festgesetzt oder nach § 125 Absatz 2 des Baugesetzbuchs hergestellt.
13. Eine Überschreitung der Baugrenze für Treppenhäuser im Blockinnenbereich kann bis zu einer Tiefe von 3 m zugelassen werden.
14. Die Erschließung der Wohngebiete ist nur über die Straßen Brabandstraße, Hindenburgstraße und Maienweg zulässig.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

§ 4

Der Senat wird ermächtigt, dieses Gesetz durch Rechtsverordnung zu ändern, zu ergänzen oder aufzuheben. Der Senat kann die Ermächtigung auf das örtlich zuständige Bezirksamt übertragen.

Ausgefertigt Hamburg, den 25. Juni 1997.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Langenhorn 32

Vom 25. Juni 1997

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Langenhorn 32 für den Geltungsbereich zwischen Reekamp, Eberhofweg, Tangstedter Landstraße und Krohnstieg (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 432) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Reekamp — Eberhofweg — über das Flurstück 7915 der Gemarkung Langenhorn — Bahnanlagen — Nordgrenze des Flurstücks 7990 der Gemarkung Langenhorn — Tangstedter Landstraße — Krohnstieg.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254), zuletzt geändert am 20. Dezember 1996 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2049, 2076), bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Ver-

mögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich sind

- a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In den eingeschossigen Kerngebieten auf den Flurstücken 10118, 10126, 10129 und 10122 der Gemarkung Langenhorn sind nur Einzelhandelsbetriebe sowie Schank- und Speisewirtschaften zulässig.
2. In den Kerngebieten sind Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne von § 33i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit oder ohne Gewinnmöglichkeiten dienen, Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, sowie Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Tiefgaragen unzulässig. Ausnahmen für Tankstellen, die nicht unter Satz 1 fallen, werden ausgeschlossen.

3. In den Kerngebieten sind Überschreitungen der Baugrenzen durch Vordächer bis zu 3 m bei einer lichten Höhe von mindestens 3 m zulässig.
4. Im Kerngebiet sind auf der mit „(a)“ bezeichneten Fläche Wohnungen oberhalb des zweiten Vollgeschosses allgemein zulässig. Im ersten und zweiten Vollgeschoß sind Wohnungen unzulässig.
5. In den Kerngebieten mit Ausnahme der Flurstücke 7915 und 10092 sind fensterlose Außenwände von baulichen Anlagen sowie Fassaden, deren Fensterabstand mehr als 5 m beträgt, mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen; je 2 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden.
6. In den Wohngebieten sind die Wohn- und Schlafräume und in den Kerngebieten die Aufenthaltsräume durch geeignete Grundrißgestaltung den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung der in Satz 1 genannten Räume an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muß für diese Räume ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden.
7. Im allgemeinen Wohngebiet sind auf dem Flurstück 10122 Staffelgeschosse unzulässig.
8. Für die nach der Planzeichnung zu erhaltenden Bäume sind bei Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich dieser Bäume unzulässig.
9. Auf Stellplatzanlagen ist für je vier Stellplätze ein Baum zu pflanzen.
10. Die Belieferung der eingeschossigen Kerngebiete auf den Flurstücken 10118, 10126, 10129 und 10122 ist nur vom Eberhofweg über die Marktplatzfläche zulässig.
11. Im allgemeinen Wohngebiet auf dem Flurstück 10127 östlich der Straße Reekamp sind Stellplätze nur in Tiefgaragen zulässig. Nicht überbaute Flächen auf Tiefgaragen sind mit einer mindestens 50 cm starken durchwurzelbaren Überdeckung zu versehen und zu begrünen.
12. Für festgesetzte Baumpflanzungen sind einheimische großkronige Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, zu verwenden. Im Kronenbereich jedes Baumes ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen.
13. Ausnahmsweise kann die Zufahrt der Garage auf dem Flurstück 7915 vom Eberhofweg zugelassen und die festgesetzte Fläche zum Anpflanzen von dichtwachsenden Bäumen und Sträuchern unterbrochen werden.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

§ 4

Der Senat wird ermächtigt, dieses Gesetz durch Rechtsverordnung zu ändern, zu ergänzen oder aufzuheben. Der Senat kann die Ermächtigung auf das örtlich zuständige Bezirksamt übertragen.

Ausgefertigt Hamburg, den 25. Juni 1997.

Der Senat

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Langenhorn 21

Vom 25. Juni 1997

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Das Gesetz über den Bebauungsplan Langenhorn 21 vom 20. Januar 1964 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 14) wird wie folgt geändert:

1. Die beigefügte „Anlage zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Langenhorn 21“ wird dem Gesetz hinzugefügt.
2. In § 2 wird folgende Nummer 8 angefügt:
„8. In dem in der Anlage schraffiert dargestellten Gewerbegebiet östlich der Langenhorner Chaussee sind Einzel-

handelsbetriebe unzulässig. Läden können ausnahmsweise zugelassen werden. Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (Bundesgesetzblatt I Seiten 466, 479).“

§ 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.